



711.440.1

**Anlage zur Pressemitteilung:
Wichtige Themen des Berichts der Berliner Beauftragten für Daten-
schutz und Informationsfreiheit für das Jahr 2020**

Wie in früheren Jahren beinhaltet auch der für das Jahr 2020 heute vorgelegte Jahresbericht der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) Themen quer durch alle Lebensbereiche. Die folgenden ausgewählten Themen sollen beispielhaft einen Eindruck von der Vielfalt der Sachverhalte vermitteln, mit der sich die Aufsichtsbehörde im vergangenen Jahr beschäftigt hat:

Das Jahr 2020 in Zahlen

Von den **ca. 400 Eingaben**, die **monatlich** bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingehen, betraf ein Großteil die pandemiebedingte Verlagerung diverser Lebensbereiche ins Digitale, die fast alle Bürgerinnen und Bürger betraf. Dabei nahmen vor allem die Themen digitaler Unterricht und Videokonferenzdienste viel Raum ein. Große Aufmerksamkeit verbuchten zudem die Regeln zur Kontaktnachverfolgung.

Der Jahresbericht enthält **anschauliche Statistiken zum Beschwerdeaufkommen, zu geführten Verfahren und getroffenen Maßnahmen** (Kap. 20.6, S. 262 – 263 und Kap. 21, S. 274 – 279).

Insgesamt **925 Fälle von Datenpannen** wurden der Berliner Datenschutzbeauftragten im vergangenen Jahr von Unternehmen und Behörden gemeldet. Besonders häufig erreichten die Aufsichtsbehörde Meldungen aus dem Medizinsektor. Aber auch in anderen sensiblen Bereichen wie den von Gewerkschaften und Banken war das Aufkommen groß (Kap. 18.1, S. 238 – 240).

Bei jeder gemeldeten Datenpanne muss die Behörde teils sehr aufwendig überprüfen, ob die Verantwortlichen die zur Beseitigung der festgestellten Missstände erforderlichen Maßnahmen umsetzen. Welche dies konkret sein können, zeigt der Jahresbericht anschaulich anhand des schweren Schadsoftware-Befalls am Kammergericht Berlin (Kap. 18.2, S. 240 – 243).

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Das beherrschende Thema des Berichtsjahres 2020 waren die Folgen der Corona-Pandemie. Die BlnBDI setzte sich sowohl auf Berliner als auch auf nationaler und europäischer Ebene dafür ein, die zahlreichen **Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie im Einklang mit dem Datenschutz zu entwickeln**. Der Jahresbericht erläutert dies exemplarisch anhand der Entstehung der Corona-Warn-App, einer Studie der Charité zur Erfassung von Symptomen und dem Umgang mit Listen zur Kontaktnachverfolgung. Weitere Themen sind die Fiebermessungen in Geschäften und die Durchsetzung der Maskenpflicht in Schulen und im Nahverkehr (Kap. 1.1, S. 19 – 33).

Friedrichstr. 219
10969 Berlin
Besuchereingang:
Puttkamer Str. 16-18

Telefon: (030) 13889-900
Telefax: (030) 215 50 50
presse@datenschutz-berlin.de

Sprechzeiten

tgl. 10-15 Uhr, Do. 10-18 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Erreichbarkeit

U6: Kochstr.
Bus: M29, 248

Internet

<https://datenschutz-berlin.de>

Für ein großes Echo sorgten die Hinweise der BlnBDI zum **datenschutz-konformen Einsatz von Videokonferenzsystemen**. Zusätzlich zur direkten Beratung von Verantwortlichen und Anbietern veröffentlichte sie nicht nur allgemeine Empfehlungen für Nutzer*innen, sondern auch die Ergebnisse einer umfangreichen rechtlichen und technischen Prüfung verschiedener gängiger Dienste, um bei den zahllosen Nachfragen zu diesem Thema Orientierung zu geben. Inzwischen haben viele Anbieter im engen Austausch mit der Behörde reagiert und eine ganze Reihe der ursprünglich bestehenden technischen und rechtlichen Mängel beseitigt, sodass nun einige datenschutzfreundliche Produkte zur Verfügung stehen (Kap. 1.3, S. 41 – 46).

Auch in den Berliner Schulen musste der Unterricht von einem Tag auf den anderen auf Distanz umgestellt werden, wobei Schüler*innen und Lehrkräfte mit **jahrelangen Versäumnissen bei der Digitalisierung** konfrontiert waren. Der Jahresbericht legt dar, wie sich die BlnBDI im Berichtsjahr dafür einsetzte, dass Kinder und Jugendliche im digitalen Unterricht **sorglos und unbeobachtet lernen können**, ohne dass ihnen Unternehmen über die Schulter schauen (Kap. 1.4, S. 46 – 54).

Erhebliche Defizite bei der Digitalisierung begegneten der BlnBDI jedoch nicht nur im Bildungssektor, sondern auch in anderen Bereichen der **Verwaltung**. Die BlnBDI setzte sich dafür ein, das Tempo großer Digitalisierungsprojekte zu beschleunigen und dabei den **Datenschutz von Anfang an mitzudenken**. Wichtige Vorhaben wie der „Digitale Antrag“, mit dem Verwaltungsdienstleistungen nunmehr weitestgehend elektronisch erbracht werden können, konnten im vergangenen Jahr umgesetzt werden (Kap. 2, S. 61 – 64).

Enorme Auswirkungen auch auf die Berliner Wirtschaft hatte die nach dem Kläger benannte **„Schrems II“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**. Das Gericht kippte das sogenannte „EU-US Privacy Shield“, das bislang als Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA galt. Dabei stellte es klar, dass personenbezogene Daten nur noch unter sehr engen Voraussetzungen in die USA übermittelt werden dürfen. Die BlnBDI begrüßte das Urteil und stand Berliner Verantwortlichen hinsichtlich der Konsequenzen beratend zur Seite (Kap. 1.3, S. 34 – 40).

Polizei

Bereits seit mehreren Jahren überprüft die BlnBDI **Abfragen personenbezogener Daten in Polizeidatenbanken**, die in einem Zusammenhang mit rechtsextremen Morddrohungen stehen könnten. Die beharrliche Verweigerung der Polizei, die Aufsichtsbehörde bei ihrer Arbeit zu unterstützen, hat sie im vergangenen Jahr förmlich beanstandet. (Kap. 3.1, S. 65 – 67).

Aufgrund einer Eingabe hat die Aufsichtsbehörde darüber hinaus geprüft, ob und inwieweit die Berliner Polizei bei ihrer Arbeit **ethnische Zugehörigkeiten von Personen in ihren Akten erfasst**. Sie stellte fest, dass die ethnische Zugehörigkeit häufig auch dann erfasst wurde, wenn dies für die polizeiliche Arbeit nicht erforderlich gewesen wäre. Auch diese unzulässige Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten hat sie beanstandet (Kap. 3.5, S. 76 – 79).

Zu begrüßen ist hingegen die **Einführung einer oder eines Bürger- und Polizeibeauftragten** im Land Berlin als externe Ombudsstelle, die behörd-

liche Vorgänge unabhängig im Interesse der Bürger*innen kontrollieren soll. Der Gesetzgeber hat die datenschutzrechtlichen Bedenken der BlnBDI hinsichtlich des ursprünglichen Gesetzentwurfs aufgenommen und nunmehr berücksichtigt (Kap. 3.3, S. 70 – 73).

Bildung & Familie

Um sensitive Informationen ging es auch in einer Beschwerde gegen das Verfahren zur Vergabe eines **Stipendiums**. Im Bewerbungsverfahren wurden die Kandidat*innen aufgefordert, **Angaben zu ihrer Religion und zu ihrer Herkunft** zu machen. Die BlnBDI stellte im Ergebnis ihrer Prüfung fest, dass solche Daten nur dann verpflichtend abgefragt werden dürfen, wenn es für das Bewerbungsverfahren unerlässlich ist. Dies war beim vorliegenden Stipendienprogramm nicht der Fall (Kap. 16.2, S. 218 – 220).

Wiederholt befasste sich die Aufsichtsbehörde mit Anfragen, wann und unter welchen Voraussetzungen Film- und Fotoaufnahmen in Kindertageseinrichtungen angefertigt und an wen diese weitergeben werden dürfen. Um dem hohen Beratungsbedarf zu begegnen, hat die BlnBDI gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die **Broschüre „Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen. Was ist in der Kindertageseinrichtung zu beachten?“** in einer grundlegend überarbeiteten 2. Auflage herausgegeben (Kap. 4.2, S. 91).

Datenschutz am Arbeitsplatz

Im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes befasste sich die BlnBDI unter anderem mit dem sogenannten **360-Grad-Feedback am Arbeitsplatz**, das in immer mehr vor allem jungen Unternehmen zum Einsatz kommt. Dabei wird die Arbeitsleistung von Beschäftigten nicht mehr nur durch Vorgesetzte, sondern durch mehrere Kolleg*innen sowohl aus höheren als auch aus niedrigeren Positionen bewertet. Dies ermöglicht zwar potentiell eine genauere Einschätzung der Arbeitsleistung von Beschäftigten. Dem gegenüber steht jedoch die Gefahr, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unzulässig ausgeweitet wird. Im Jahresbericht erklärt die Aufsichtsbehörde, unter welchen Bedingungen ein solches System zulässig sein kann (Kap. 8.1, S. 124 – 126).

Wohnen

Einschreiten musste die Datenschutzbeauftragte zum Beispiel im Fall einer Hausverwaltung, die in einer Liegenschaft zunehmend **digitale Schlüsselkarten** anstelle von physischen Schlüsseln einsetzte. Solche Systeme bergen erhebliche Gefahren für die Privatsphäre von Mieter*innen, da mit ihnen umfassende Anwesenheitsprofile erstellt werden können. Die BlnBDI stellte fest, dass die digitale Datenverarbeitung für das Mietverhältnis nicht erforderlich ist und derartige Systeme daher nur freiwillig eingesetzt werden können (Kap. 9.3, S. 135 – 137).

Wirtschaft und Finanzen

Ein Dauerbrenner bleibt das Thema **Identitätsmissbrauch bei Bestellungen im Internet**. Nach wie vor zeigt sich, dass Online-Händler bei Auffälligkeiten, die auf einen möglichen Betrug hinweisen, keine ausreichenden Kontrollmechanismen vorsehen, um Identitätsmissbräuche zu verhindern. Den Betroffenen wird darüber hinaus oft die Aufklärung derartiger Betrugsfälle erschwert, da ihnen Auskünfte über die widerrechtlich getätigten Be-

stellungen häufig verweigert werden. Die BlnBDI wirkt beharrlich auf Berliner Unternehmen ein, ihr Bestell- und Mahnverfahren risikobewusster auszugestalten (Kap.10.1, S. 148 – 150).

Die Frage, wie weit der **gesetzliche Auskunftsanspruch** über die Verarbeitung der eigenen Daten geht, ist immer wieder Anlass für Beschwerden. Ein besonderer Streitpunkt dabei ist, ob es ausreicht, wenn Verantwortliche lediglich die Kategorien von Empfänger*innen personenbezogener Daten benennen – also etwa Banken, Behörden oder Dienstleistende, oder ob vielmehr alle Empfänger*innen im Einzelnen konkret namentlich benannt werden müssen. Im Beschwerdefall gegen eine Bank entschied die BlnBDI, dass Verantwortliche den Betroffenen grundsätzlich neben den allgemeinen Kategorien auch die konkreten Empfänger*innen von Daten mitteilen müssen (Kap. 11.2, S. 174 – 175).

Für viele Anfragen von Bürger*innen sorgte zudem die **Verarbeitung von Daten durch Inkassounternehmen**, allem voran die Frage, wann Forderungen bei Auskunfteien eingemeldet werden dürfen. Grundsätzlich können Gläubiger*innen Inkassounternehmen auch ohne die Einwilligung der betroffenen Personen mit der Geltendmachung ihrer Forderungen beauftragen und die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln (Kap. 10.6, S. 159). Als Beispiel erläutert der Jahresbericht einen Fall, in dem die S-Bahn Berlin GmbH die personenbezogenen Daten eines Fahrgastes, der ohne gültigen Fahrschein angetroffen worden war, an ein Inkassounternehmen weitergegeben hat (Kap. 12.2, S. 178 – 180).

Nicht ganz so alltäglich war ein Beschwerdeverfahren gegen ein Bankinstitut: Ein Kunde beschwerte sich bei der BlnBDI, weil seine Bank mehrfach seine Kreditkarte gesperrt hatte und er einen Identitätsdiebstahl vermutete. Nach Einschreiten der Aufsichtsbehörde ermittelte die Bank, dass die ominösen Sperrungen durch den Mitarbeiter eines technischen Dienstleisters veranlasst worden waren, der auf diese Weise einen Familienstreit austragen wollte. Der Fall zeigt: **Rechtswidrige Manipulationen von Banksystemen** drohen nicht nur durch Angriffe von außen, sondern auch von innen (Kap. 11.3, S. 176).

Ebenso ungewöhnlich war der Fall eines Beschwerdeführers, über den eine Auskunftei insgesamt **14 verschiedene Geburtsdaten und 26 postale Adressen** gespeichert hatte. Dies führte dazu, dass ein Unternehmen die Schulden eines Namensvetters bei ihm eintreiben wollte. Die Aufsichtsbehörde prüfte den Fall und ermahnte die Auskunftei, nur sachlich richtige Daten zu verarbeiten. Sie verpflichtete das Unternehmen, mithilfe von technisch-organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen, dass unrichtige Daten unverzüglich berichtigt oder gelöscht werden (Kap. 12.5, S. 184 – 185).

Verkehr

Die BlnBDI beschäftigte sich auch mit den datenschutzrechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Menschen mit geringem Einkommen. Aufgrund der Schließung der Bürgerämter wurden monatelang **keine neuen Berlinpässe** ausgestellt, die beispielsweise als Nachweis für den Anspruch auf das vergünstigte Sozialticket für Bus und Bahn erforderlich sind. Stattdessen mussten die Betroffenen im Falle einer Kontrolle ihren **Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen im Original vorzeigen**. Da ein solcher Bescheid eine Vielzahl sensibler Daten enthält, ist die Auf-

sichtsbehörde an die verantwortlichen Stellen herangetreten, um datenschutzfreundlichere Alternativen zu erörtern (Kap. 12.1, S. 177).

Videoüberwachung

In einer Pilotphase wollte die Deutsche Bahn an ihrem Testbahnhof Südkreuz **Kamerasysteme zur automatisierten Erkennung von Gefahrensituationen** testen. Die Systeme von drei unterschiedlichen Anbietern sollten typische Gefahrensituationen, wie am Boden liegende Personen, abgestellte Gegenstände oder das Betreten bestimmter Zonen am Bahnsteig, erkennen und dem Personal in der Videoleitstelle melden. Tatsächlich wurden dabei so viele Fehlalarme erzeugt oder Situationen nicht erkannt, dass die Ergebnisse des Testbetriebs erhebliche Zweifel an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit ihres Einsatzes aufkommen lassen (Kap. 13.2, S. 187 – 190).

Tracking auf Webseiten

Ein sehr wichtiges Thema war wieder das zunehmende Tracking, also die **Nachverfolgung von individuellem Verhalten im Internet**. Mittlerweile geht es weniger um Fälle, in denen gar nicht erst versucht wurde, eine Einwilligung der Webseitenbesucher*innen zur Analyse ihres Online-Verhaltens einzuholen, sondern um die Wirksamkeit eingeholter Einwilligungen durch sog. **Cookie-Banner**. Häufig werden Webseitenbesucher*innen durch geschickte Gestaltung der Einwilligungs-Banner zur schnellen Zustimmung verführt, ohne ihre Einwilligung wirklich informiert und freiwillig erteilt zu haben, wie es eigentlich erforderlich wäre. Angesichts der wachsenden Probleme für die Privatsphäre werden die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen nicht nur uns, sondern auch die Gerichte sicher noch eine ganze Weile beschäftigen (Kap. 15.1, S. 198 – 203).

Gesetzgebung

Nachdem der Gesetzgeber die Umsetzungsfrist für die **Anpassungen des Berliner Landesrechts** an die Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung mehr als zwei Jahre überschritten hatte, weist die nunmehr vollzogene Anpassung noch empfindliche Lücken auf. Gerade im **Bereich der Datenschutzaufsicht** sind erhebliche Mängel festzustellen. So schränkt das reformierte Berliner Datenschutzgesetz nicht nur das Recht von Bürger*innen auf Auskunft über die zur eigenen Person verarbeiteten Daten gegenüber bestimmten Behörden ein. Die Parlamentarier*innen entziehen auch ihre eigene Arbeit weiterhin jeglicher Datenschutz-Kontrolle. Im Bereich der Polizei fehlen nach wie vor wirksame Durchsetzungsbefugnisse, die vom europäischen Recht vorgesehen sind. Die vom Fachausschuss für diese Legislaturperiode angekündigte Evaluierung des Berliner Datenschutzgesetzes lässt noch auf sich warten (Kap. 17.1., S. 221 – 223).

Im Sommer gab der Berliner Senat Eckpunkte für das langersehnte und im Koalitionsvertrag vorgesehene **Transparenzgesetz** bekannt, mit dem das in die Jahre gekommene Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abgelöst werden soll. Leider wurde die von der BlnBDI an den ersten Fassungen des geplanten Gesetzes geltend gemachte, teils massive Kritik im schließlich vorgelegten Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Der Entwurf sieht so **weitreichende Ausnahmeregelungen** für öffentliche Einrichtungen vor, dass seine Verabschiedung in der vorgelegten Form eher zu einer Verschlechterung

zung gegenüber der bisherigen Rechtslage führen würde und damit nicht zu einer Weiter-, sondern zu einer Rückentwicklung des IFG (Kap. 19.2.2, S. 246 – 253).